10
9
8
7
6
5
4
3
2
1
Waffen in Kürze

Waffen sind ...
2

Keine Waffen sind ...
4

Gefährliche Gegenstände
6

Erwerb von Waffen
8

Meldepflichtige Waffen
10

Bewilligungspflichtige Waffen
12

Verbotene Waffen: halbautomatische Feuerwaffen mit grossem Magazin
14

Verbotene Waffen: übrige
16

Verbotene Munition
19

Einfuhr von Waffen
20

Ausfuhr von Waffen
21

Waffen aufbewahren
22

Waffen tragen
23

Waffen sind …

Feuerwaffen

Faustfeuerwaffen
z.B. Pistolen und Revolver

Handfeuerwaffen (Gesamtlänge >60 cm oder in der Regel zweihändig oder ab Schulter geschossen)
z.B. Handrepetierer für die Jagd, Selbstladeflinten, Sturmgewehre

Druckluft- und CO_2-Waffen

mit Mündungsenergie von mindestens 7,5 Joule oder wenn die Gefahr einer Verwechslung mit einer Feuerwaffe besteht

Imitations-, Schreckschuss- und Soft-Air-Waffen

wenn die Gefahr einer Verwechslung mit einer Feuerwaffe besteht

Messer

z.B. Schmetterlingsmesser, einhändig bedienbare Messer mit automatischem Mechanismus (dazu zählen auch sogenannte federunterstützte Klappmesser)
bei Gesamtlänge >12 cm
bei Klingenlänge >5 cm

Dolche und Wurfmesser

mit symmetrischer Klinge <30 cm und >5cm

Antike Waffen

Feuerwaffen hergestellt vor 1870

Hieb-, Stich- und andere Waffen hergestellt vor 1900

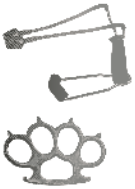

Geräte, die dazu bestimmt sind, Menschen zu verletzen

Beispiele: Schlagstock, Schlagrute, Wurfstern, Schlagring, Schleuder mit Armstützte, Nunchaka, Tonfa

Alle Elektroschockgeräte, einige Sprayprodukte mit Reizstoffen gemäss Waffenverordnung

Ausnahme: Pfefferspray

Keine Waffen sind …

… beispielsweise

Messer

Zweihändig bedienbare Klappmesser

Einhändig manuell bedienbares Klappmesser (ohne automatischen Mechanismus)

Dolch mit asymmetrischer Klinge

Samurai-Schwert

Pfefferspray

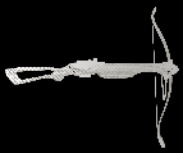

Armbrust

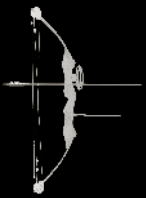

Pfeilbogen

Schweizer Armeetaschenmesser

Gefährliche Gegenstände

- **Gegenstände, die sich zur Bedrohung oder Verletzung von Menschen eignen**

- **Das Tragen und Mitführen von gefährlichen Gegenständen ist verboten, wenn nicht glaubhaft gemacht werden kann, dass dies durch die bestimmungsgemässe Verwendung oder Wartung der Gegenstände gerechtfertigt ist**

- **Missbräuchlich getragene gefährliche Gegenstände können von der zuständigen Behörde beschlagnahmt und eingezogen werden**

Beispiele:

	Hammer
	Axt
	Baseballschläger
	Fahrradkette
	Schere
	Schraubenzieher

Erwerb von Waffen

■ Eine Waffe wird erworben, wenn sie gekauft, geschenkt, geerbt, gemietet oder ausgeliehen wird

Es gibt drei Kategorien von Waffen:

- Meldepflichtige Waffen
- Bewilligungspflichte Waffen
- Verbotene Waffen

■ Es gelten stets die allgemeinen Voraussetzungen für den Erwerb von Waffen

- Mindestalter 18 Jahre
- Nicht unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden
- Kein Anlass zur Annahme, dass Person sich selbst oder Dritte mit der Waffe gefährdet
- Keine Einträge wegen gewalttätiger oder gemeingefährlicher Handlung oder wegen wiederholt begangener Verbrechen/Vergehen im Strafregister

- **Ausländische Staatsangehörige ohne Niederlassungsbewilligung benötigen für sämtliche Waffen und ihre wesentlichen Bestandteile einen Waffenerwerbsschein**

- **Angehörige bestimmter Staaten dürfen in der Schweiz grundsätzlich keine Waffen oder Bestandteile von Waffen erwerben (Liste der Staaten online unter www.fedpol.admin.ch)**

Meldepflichtige Waffen

- **Allgemeine Voraussetzungen für den Erwerb von Waffen erfüllen**

- **Schriftlichen Mustervertrag von fedpol verwenden (online unter www.fedpol.admin.ch)**

Beispiele:

Kaninchentöter (einschüssig)

Soft-Air-Waffen

Alarm-, Schreckschusspistolen, Imitationswaffen

Paintball-Waffen

Nachbildungen von einschüssigen Vorderladern

Druckluft- und $C0_2$-Waffen

Handrepetierer (Sportgewehre)

Einschüssige und mehrläufige Jagdgewehre

Handrepetierer für die Jagd

Ordonnanzreptiergewehre wie Karabiner 11, 31, Langgewehr 11

Bewilligungs-pflichtige Waffen

- **Allgemeine Voraussetzungen für den Erwerb von Waffen erfüllen**
- **Erwerb erfolgt mit Waffenerwerbsschein**
- **Gesuchsformular beim kantonalen Waffenbüro oder online bei fedpol herunterladen und mit erforderlichen Beilagen beim kantonalen Waffenbüro einreichen**

Beispiele:

Persönliche Ordonnanzwaffen, die direkt von der Armee übernommen werden

Pistolen
Bei Pistolen für Zentralfeuermunition (z.B. 9 mm Para) darf die Kapazität des Magazins 20 Patronen nicht übersteigen

	Revolver
	Unterhebelrepetierer (lever action)
	Vorderschaftrepetierer (pump action)
	Ausländische Ordonnanzrepetier-gewehre, welche nicht für das Schiesswesen ausser Dienst zugelassen sind
	Halbautomatische Gewehre Bei halbautomatischen Gewehren für Zentralfeuermunition (z.B. Kaliber .223 Rem.), wie Stgw PE 90, darf die Kapazität des Magazins 10 Patronen nicht übersteigen
	Selbstladeflinten Die Kapazität des Magazins darf 10 Patronen nicht übersteigen

Verbotene Waffen: halbautomatische Feuerwaffen mit grossem Magazin

- **Allgemeine Voraussetzungen für den Erwerb von Waffen erfüllen**
- **Erwerb erfolgt mit Ausnahmebewilligung**
- **Erwerb möglich für Sportschützinnen und Sportschützen, Sammlerinnen und Sammler und Museen**
- **Gesuchsformular beim kantonalen Waffenbüro oder online bei fedpol herunterladen und mit erforderlichen Beilagen beim kantonalen Waffenbüro einreichen**

	Halbautomatische Faustfeuerwaffen mit grossem Magazin (mehr als 20 Patronen) Beispiel: Pistole mit grossem Magazin
	Halbautomatische Handfeuerwaffen mit grossem Magazin (mehr als 10 Patronen) Beispiel: Zivile Version des Sturmgewehrs 90 der Schweizer Armee

Verbotene Waffen: übrige

- **Allgemeine Voraussetzungen für den Erwerb von Waffen erfüllen**
- **Erwerb erfolgt mit kantonaler Ausnahmebewilligung**
- **Gesuchsformular beim kantonalen Waffenbüro oder online bei fedpol herunterladen und mit erforderlichen Beilagen beim kantonalen Waffenbüro einreichen**

Seriefeuerwaffen

Zu Halbautomaten umgebaute Seriefeuerwaffen (Ausnahme: Schweizer Ordonnanzwaffe bei direkter Übernahme von Armee)

Halbautomatische Handfeuerwaffen mit Klapp- oder Teleskopschaft, deren Gesamtlänge ohne Funktionseinbusse auf unter 60 cm gekürzt werden kann

Militärische Abschussgeräte von Munition mit Sprengwirkung (z.B. Panzerfaust)

Leichtes Maschinengewehr

Laser- sowie Nachtsichtzielgeräte, Schalldämpfer und Granatwerfer als Zusatz zu einer Feuerwaffe

Elektroschockgeräte, welche die Widerstandskraft von Menschen beeinträchtigen oder die Gesundheit auf Dauer schädigen

	Messer, deren Klinge mit einhändig bedienbarem automatischem Mechanismus ausgefahren werden kann (dazu zählen auch sogenannte federunterstützte Klappmesser)
	Schmetterlingsmesser
	Dolche und Wurfmesser mit symmetrischer Klinge
	Waffen, die einen Gebrauchsgegenstand vortäuschen (z.B. als Kamm getarnter Dolch oder schiessender Kugelschreiber)
	Geräte, die dazu bestimmt sind, Menschen zu verletzen (namentlich Schlagruten, Wurfsterne, Schlagringe, Schleudern mit Armstütze usw.)

Verbotene Munition

- **Erwerb, Besitz, Herstellung oder Verbringen ins schweizerische Staatsgebiet von folgenden Munitionsarten ist verboten**

  - Munition mit Hartkerngeschossen
  - Munition mit Geschossen, die einen Explosiv- oder Brandsatz enthalten
  - Munition mit einem oder mehreren Geschossen zur Freisetzung von Stoffen, welche die Gesundheit von Menschen auf Dauer schädigen
  - Munition, Geschosse und Flugkörper für militärische Abschussgeräte mit Sprengwirkung
  - Munition mit Geschossen zur Übertragung von Elektroschocks
  - Munition für Faustfeuerwaffen mit Deformationswirkung oder hoher Penetrationsleistung

Einfuhr von Waffen

- **Einfuhr von Waffen, wesentlichen Waffenbestandteilen, Munition oder Munitionsbestandteilen sowie Waffenzubehör (z.B. Schalldämpfer sowie Laser- und Nachtsichtzielgeräte) erfolgt mit Bewilligung von fedpol (online unter www.fedpol.admin.ch)**

- **Die eingeführten Gegenstände sind zusammen mit der Einfuhrbewilligung beim Zoll anzumelden**

Ausfuhr von Waffen

- **Nichtgewerbsmässige Ausfuhr von Feuerwaffen und wesentlichen Waffenbestandteilen oder Munition in Schengen-Staaten erfolgt mit Begleitschein, vorübergehende Ausfuhr von Feuerwaffen im Reiseverkehr in einen Schengen-Staat mit einem Europäischen Feuerwaffenpass**

- **Ausfuhr anderer Waffen, wesentlicher Bestandteile und Munition oder Munitionsbestandteile sowie Waffenzubehör in Nicht-Schengen-Staaten sowie gewerbsmässige Ausfuhr erfolgt mit Bewilligung des Staatssekretariates für Wirtschaft (SECO)**

Waffen aufbewahren

- **Waffen und Waffenbestandteile sind sorgfältig aufzubewahren und vor dem Zugriff Dritter zu schützen**

- **Jeder Verlust einer Waffe ist sofort der Polizei zu melden**

Waffen tragen

- **Eine Waffentragebewilligung ist erforderlich für das Tragen einer Waffe an öffentlich zugänglichen Orten**

- **Bewilligung beim kantonalen Waffenbüro beantragen**

- **Keine Bewilligung nötig für den Transport von Waffen**

  - von und zu Kursen, Übungen und Veranstaltungen von Schiess-, Jagd- oder Soft-Air-Waffen-Vereinen sowie von militärischen Vereinigungen oder Verbänden
  - von und zu einem Zeughaus
  - von und zu einem Inhaber oder einer Inhaberin einer Waffenhandelsbewilligung
  - von und zu Fachveranstaltungen
  - bei einem Wohnsitzwechsel

Kaliber 5,56 (.223 Remington)

Copyright: fedpol

Stand August 2019

Kaliber 7 mm Rem. Mag.

Weitere Informationen, sämtliche Gesuche und Formulare und das Waffenrecht online unter www.fedpol.admin.ch

07.17 25'000 860446118

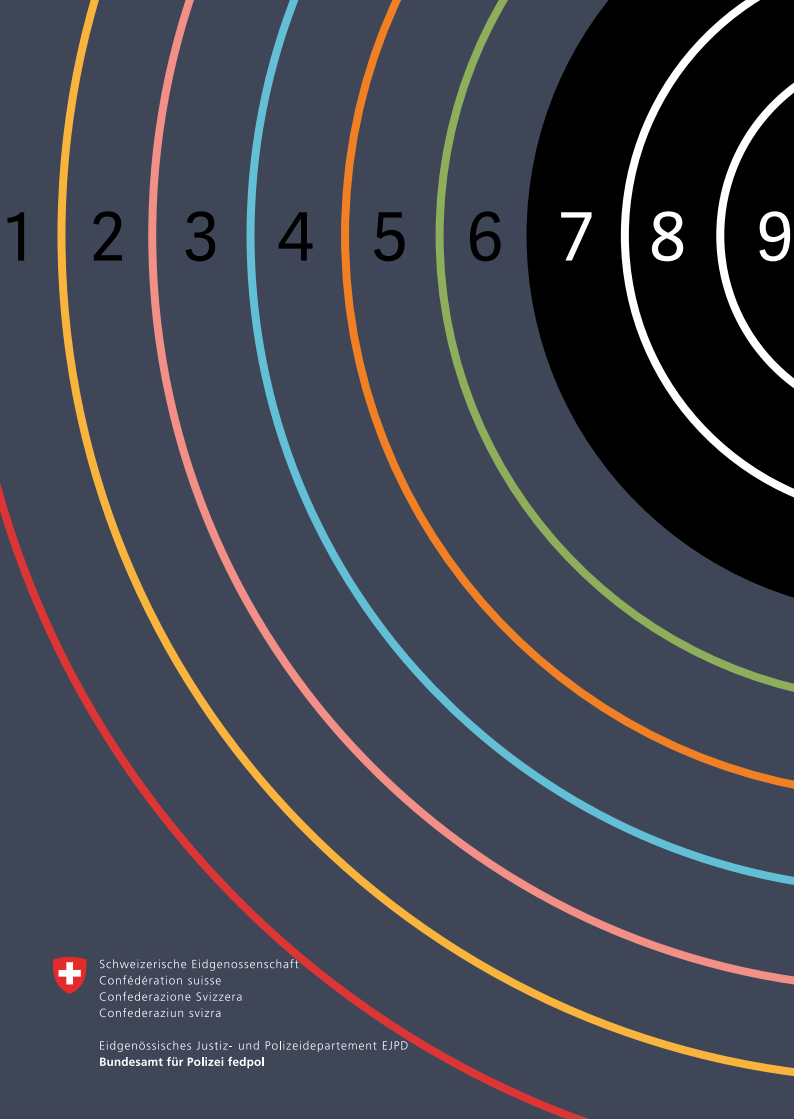

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Polizei fedpol